



Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2020

Donnerstag, 03. September 2020

Nr. 34

Inhalt

Schulverband Garching a.d.Alz;
Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Neubau einer erdverlegten Fernwärmeleitung zwischen dem Gewächshaus Steiner in Bruck
und dem Neubaugebiet „Seng V“ Gemeinde Emmerting durch die Firma Fernwärme
Emmerting GmbH & Co. KG

Tourismuszweckverband Inn-Salzach;
29. Ordentliche Zweckverbandsversammlung

Nr. 31 - Az. 941.4

Schulverband Garching a.d.Alz; Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020

Im Vollzug des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG- wird nachstehend die Haushaltssatzung dieses Schulverbandes gemäß Art. 24 Abs. 1 Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- amtlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung des Schulverbandes Garching a.d.Alz für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund des Art. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Garching a.d.Alz folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt in Einnahmen und Ausgaben

**im Verwaltungshaushalt mit
im Vermögenshaushalt mit**

**864.400 € und
30.000 € ab**

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlagen:

(1) Verwaltungshaushalt

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (**Umlagesoll**) zur Finanzierung der Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2020 auf **775.700,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die **maßgebende Schülerzahl** nach dem Stand vom 01.10.2019 auf **212 Verbandsschüler** festgesetzt.

Die **Verwaltungsumlage** wird je Verbandsschüler auf **3.658,9623 €** festgesetzt.

(2) Vermögenshaushalt

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (**Umlagesoll**) zur Finanzierung der Ausgaben im **Vermögenshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2020 auf **0,- €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die **maßgebende Schülerzahl** nach dem Stand vom 01.10. 2019 auf **212 Verbandsschüler** festgesetzt.

Die **Investitionsumlage** wird je Verbandsschüler auf **0,0000 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **25.000,- €** festgesetzt.

§ 6

Die Schulverbandsumlage ist von den Mitgliedsgemeinden vierteljährlich, jeweils am 25.01., 25.04., 25.07. und 25.10. des Jahres zu entrichten.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Garching a.d.Alz, den 25.08.2020

Schulverband Garching a.d.Alz

Maik Krieger
Schulverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen in der Geschäftsstelle des Schulverbandes während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Altötting, 27.08.2020
Landratsamt Altötting

Az. 22-UVPG-Fernwärmeleitung

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Neubau einer erdverlegten Fernwärmeleitung zwischen dem Gewächshaus Steiner in Bruck und dem Neubaugebiet „Seng V“ Gemeinde Emmerting durch die Firma Fernwärme Emmerting GmbH & Co. KG

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Firma Fernwärme Emmerting GmbH & Co. KG plant zwischen dem Gewächshaus Steiner im Ortsteil Bruck und dem Neubaugebiet „Seng V“ in Emmerting die Errichtung einer Fernwärmeleitung. Bei der geplanten Fernwärmeleitung handelt es sich um eine erdverlegte Leitung zum Befördern von Warmwasser (DN 150) mit einer Trassenlänge von ca. 650 m im Außenbereich und ca. 280 m innerhalb des Betriebsgeländes der Firma Gemüsebau Steiner GmbH & Co. KG.

Für dieses Vorhaben ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Ziffer 19.7.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Dementsprechend war im vorliegenden Fall die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Der Bericht über diese standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen. Insbesondere kann er jeweils während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), Zimmer-Nr. S104 (1. Stock), 84503 Altötting, eingesehen werden. Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten (Tel. 08671/502-715).

Altötting, 28.08.2020
Landratsamt Altötting

**Tourismuszweckverband Inn-Salzach;
29. Ordentliche Zweckverbandsversammlung**

Am Dienstag, 15. September 2020, 09.00 Uhr bis ca. 12.00 Uhr, findet im Seminarraum II, Haus der Wirtschaft (Eingang IHK), Töginger Str. 18 d, 84453 Mühldorf a. Inn, die

**29. Ordentliche Verbandsversammlung
des Tourismuszweckverband Inn-Salzach**

statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Genehmigung des Protokolls der 28. Verbandsversammlung
3. Beschluss: Genehmigung der Geschäftsordnung
4. Beschluss: Bestellung des Marketingbeirats
5. Zur Information: Aktuelle Marketingaktivitäten
6. Sonstiges

Max Heimerl
Landrat und Verbandsvorsitzender

**Landratsamt Altötting
Erwin Schneider
Landrat**

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.